



**Stellungnahme zur Niederschrift über die Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Gonsenheim  
am 29.03.2022**

**hier: Punkt 4 - Zuständigkeitsregelung Reinigung Koblenzer Straße (CDU)**

Aktenzeichen: 70 00 66 / Go

Die gesetzliche Grundlage für die Reinigung von Straßen und Plätzen im Stadtgebiet bildet § 17 Abs. 1 des Landesstraßengesetzes (LStrG). Die hierauf gründende Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz regelt mit den der Satzung angehängten Straßenverzeichnissen die jeweiligen Zuständigkeiten für die Straßenreinigung. Änderungen des Straßenverzeichnisses einhergehend mit der Änderung der Zuständigkeit bzw. Änderung der Häufigkeit der Straßenreinigung sind nur durch einen Stadtratsbeschluss möglich.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung erstreckt sich die Reinigungspflicht höchstens bis zu einer Breite von 9 m von der Grundstücksgrenze. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht werden Teilbereiche der Koblenzer Straße im Auftrag des 61-Stadtplanungsamtes mehrmals jährlich gereinigt. Diese jeweils separat beauftragten Reinigungsleistungen umfassen auch die Unkrautbeseitigung.

Mainz, 10.07.2022

  
Janina Steinkrüger  
Beigeordnete

*bei* Kenntnis genommen

II. an  
Ortsverwaltung

Mainz- *Gonsenheim*  
III. Z.d.A./Wvt. mit Akten

Mainz, 12.7.22

10.03 Hauptamt

Im Auftrag

*Wolke*